



PROTOKOLLAUSZUG

GEMEINDERAT

20. JANUAR 2020

	Einzelinitiative Dieter Schmid	422
	Prüfung der Gültigkeit	
G2	GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN	
G2.03.3	Anfragen, Initiativen	

Ausgangslage

Am Urnengang vom 1. September 2019 stimmte der Souverän der revidierten Gemeindeordnung per 1. Januar 2020 zu. Der Regierungsrat genehmigte die revidierte Gemeindeordnung am 26. November 2019.

Am 26. September 2019 reichten Walter Hilti, Flavio Regazzoni, Dieter Schmid und Reto Vils eine Einzelinitiative zur Ergänzung der Gemeindeordnung (in Kraft seit 1. Januar 2020) ein, mit dem Titel „Vorberatung der Urnenabstimmung an der Gemeindeversammlung“.

Aus dem Initiativtext geht hervor, dass die Initianten folgende Änderung der ab 1. Januar 2020 gültigen Gemeindeordnung beantragen:

Art. 15, neu Ziffer 10:

„Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

.....

10. Die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.“

(Initiativtext und Begründung gehen aus dem Anhang zu diesem Beschluss hervor.)

Am 5. Dezember 2019 fand ein Gespräch zwischen den Vertretern des Gemeinderats, Herrn Andreas Schellenberg (Gemeindepräsident) sowie Herrn Christian Müller (Finanzvorstand) und dem Vertreter der Initianten, Herrn Dieter Schmid statt.

Herr Schmid zeigte sich im Rahmen dieses Gesprächs damit einverstanden, dass der Gemeinderat die Initiative im Januar 2020 behandelt.

Erwägungen

Gestützt auf § 150 Abs. 2 und 3 GPR prüft der Gemeindevorstand, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist und beschliesst über ihre Gültigkeit.

Feststellung der formellen Gültigkeit

In formeller Hinsicht ist zunächst zu prüfen, ob die Einzelinitiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet wurde, ihre Form (Titel, Text, Begründung, Name und Adresse der Initianten, Einheit der Form) den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ob ein initiativfähiger Gegenstand vorliegt.

Unterschrift

Die Initiative wurde von den in Steinmaur wohnhaften stimmberechtigten Einwohnern, namentlich

Walter Hilti, Chaltacher 13
Flavio Regazzoni, Chrebsbachstrasse 24
Reto Vils, Chrebsbachstrasse 44,
Dieter Schmid, Chrebsbachstrasse 56

unterzeichnet und eingereicht.

In Anwendung von §150 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist die Einzelinitiative damit gültig unterzeichnet.

Formelle Vollständigkeit

Die Initiative enthält Titel, Text, Begründung, Name und Adresse der Initianten.

Einheit der Form

Die Einheit der Form ist gewahrt, es handelt sich vorliegend um einen ausgearbeiteten Entwurf mit einem klar formulierten Begehren.

Initiativfähigkeit

Gemäss Art. 89 Abs. 2 KV unterstehen der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung zwingend dem obligatorischen Referendum.

In Anwendung von §147 Abs. 1 GPR kann das Begehren Gegenstand einer Einzelinitiative sein. Die Initiative untersteht der Abstimmung durch die Stimmberechtigten an der Urne (Art. 89 Abs. 2 KV).

Es liegt ein initiativfähiger Gegenstand vor.

Die eingereichte Einzelinitiative ist formell gültig.

Feststellung der materiellen Gültigkeit

Die materielle Gültigkeit einer Initiative bestimmt sich gemäss §148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) und sinngemäss nach §121 Abs. 2 GPR.

Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst, und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Einheit der Materie

Der Wortlaut der eingereichten Initiative vom 26. September 2019 fordert die Ergänzung von Art. 15, neu Ziffer 10 in der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2020. Die Initianten fordern:

Die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehender Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zuständigkeit mit anderen Gemeinden."

Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht

Die Initiative verstösst nicht offensichtlich gegen übergeordnetes Recht. Die Gemeindeordnung kann erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten (§ 4 Abs. 1 GG). Der Regierungsrat prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit. Daher ist die Initiative zunächst dem Regierungsrat zur Vorprüfung einzureichen.

Durchführbarkeit

Es besteht keine offensichtliche Undurchführbarkeit. Die Initiative ist dem Regierungsrat zur Vorprüfung einzureichen.

BESCHLUSS

- I. Der Gemeinderat hat die von den Stimmberechtigten Walter Hilti, Flavio Regazzoni, Reto Vils und Dieter Schmid eingereichte Initiative vom 26. September 2019 mit dem Titel „Vorberatung der Urnenabstimmung an der Gemeindeversammlung“ in formeller und materieller Hinsicht geprüft. Die Initiative fordert die Ergänzung von Artikel 15 Ziffer 10 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2020 mit folgendem Wortlaut: "*Die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehender Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden*".
- II. Die Initiative ist dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung einzureichen.
- III. In Anwendung von §150 Abs. 2, §147 Abs. 1 sowie §148 Abs. 2 GPR ist die Einzelinitiative als gültig zu erklären, unter dem Vorbehalt des Vorprüfungsberichts des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Der Gegenstand der Initiative untersteht der Abstimmung durch die Stimmberechtigten an der Urne (Art. 89 Abs. 2 KV).
- IV. Der Beschluss wird den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt und im amtlichen Publikationsorgan publiziert.
- V. In Anwendung von §161 GPR in Verbindung mit §19 Abs. 1 lit c, §19b Abs. 2 lit. C Ziff. 1 und §21a VRG kann gegen diesen Beschluss innert 5 Tagen ein Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden.

VI. Mitteilung an:

- Gemeindeamt des Kantons Zürich, 8090 Zürich - A-Post
- Walter Hilti, Im Chaltacher 13, 8162 Steinmaur - Einschreiben
- Reto Vils, Chrebsbachstrasse 44, 8162 Steinmaur - Einschreiben
- Flavio Regazzoni, Chrebsbachstrasse 24, 8162 Steinmaur - Einschreiben
- Dieter Schmid, Chrebsbachstrasse 56, 8162 Steinmaur - Einschreiben
- / Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR



Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident



Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: 22. JAN. 2020